

34). Vorliegend enthält der Vertrag den ausdrücklichen Hinweis darauf, dass eine solche Beratung erfolgt ist, der Bekl. aber keine Vollkaskoversicherung wünschte. Diesen Passus hat der Bekl. nicht entkräftet und erst recht nicht das Gegenteil bewiesen. Die Aussage der Zeugin T war für die Behauptung des Bekl. unergiebig. Die Zeugin T hat im Gegenteil ausgeführt, dass sie grundsätzlich anhand des in der EDV vorhandenen Blankovertragsformulars auch die Frage nach dem Kaskoschutz abhandelt und schon aus eigenem Provisionsinteresse auf den Abschluss einer solchen Versicherung durch den Kunden hinwirkt. Das LG hat in diesem Zusammenhang auch nicht rechtsfehlerhaft den Beweisantritt des Bekl. auf seine eigene Parteivernehmung übergangen. Eine Vernehmung des Bekl. gem. §§ 447, 448 ZPO war nicht geboten. Es fehlt an der hierfür erforderlichen Voraussetzung, dass nach dem bisherigen Ergebnis der Beweisaufnahme eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für die Wahrheit der Behauptung des Bekl. bestand. Auch eine Anhörung des Bekl. zu der Beweisfrage war nicht veranlasst. Das Gebot der Waffengleichheit gebietet nicht in jedem Fall, in dem eine Partei ihre Behauptung nicht nachzuweisen vermag, die Anhörung derselben. Dies gilt lediglich dann, wenn die betroffene Partei keinen eigenen Zeugen zu benennen vermag, während der gegnerische Zeuge im gegnerischen Lager steht. Hieran fehlt es vorliegend, weil der Bekl. selbst die Zeugin T für seine Behauptung benannt hatte.

c) Ohne dass es darauf nach dem Vorstehendem noch ankäme, ist dem LG auch darin zu folgen, dass der Bekl. nicht ausreichend dargelegt hat, wie er sich bei einer – nach seiner Behauptung nicht erfolgten – Aufklärung über Haftungsrisiken verhalten hätte. Es liegen keine objektivierbaren Anhaltspunkte dafür vor, dass der Bekl. sich unabhängig von den Kosten für eine Vollkaskoversicherung, noch dazu ohne Selbstbehalt, entschieden hätte.

2. Ein Mitverschulden der Kl. kann der Bekl. auch nicht aus dem Umstand herleiten, dass das Fahrzeug nicht mit Sommerreifen ausgestattet war. Sowohl die Reservierung als auch der Mietvertrag beziehen sich ausdrücklich auf ein Fahrzeug ohne wintertaugliche Bereifung. Selbst wenn man es entgegen der Annahme des LG aufgrund der Aussage der Zeugin T nicht als bewiesen ansieht, dass sie den Kl. ausdrücklich auf die fehlende Winterbereifung hingewiesen hat, so ergibt sich die Ausstattung des Mietfahrzeugs mit Sommerreifen jedenfalls aus der Vertragsurkunde. Diese ist auch so gestaltet, dass der entsprechende Passus bei der Lektüre wahrgenommen werden kann. Er befindet sich in normaler Schriftstärke in der Mitte des nur wenige Zeilen umfassenden Vertragstextes. Die Klausel ist auch nicht nach den §§ 305 c BGB als überraschend einzustufen mit der Folge, dass sie nicht Vertragsbestandteil geworden wäre. Bei den gewerblichen Autovermietungen ist es vielmehr regelmäßig so, dass Winterreifen gesondert berechnet und als Zusatzkosten ausgewiesen werden. Sie müssen als besondere Leistung auch besonders vereinbart werden. Nimmt man dennoch mit dem OLG Hamburg (Beschluss vom 23. 4. 2007 DAR 2007, 336 (Ls.)) an, dass der Kunde einer gewerblichen Autovermietung nach Treu und Glauben darauf vertrauen kann, dass das ihm zur Verfügung gestellte Fahrzeug bei winterlichen Verhältnissen mit Winterreifen ausgestattet ist, so verhilft auch dies der Berufung nicht zum Erfolg. Denn zum Zeitpunkt der Anmietung des streitgegenständlichen Fahrzeugs in L lagen unstrittig keine Witterungsbedingungen vor, die eine Winterausrüstung nach § 2 StVO (in alter oder neuer Fassung) erforderlich gemacht hätten. Der Bekl. führt in der Berufungsbegründung selbst aus, dass am 21. 11. 2008 um 12.16 Uhr in L weder Eis noch Schnee oder Matsch lagen. Auch herrschte kalendarisch noch kein Winter. Die Anforderungen an eine nach dem Vertrag zu erwartende Fahrzeugausstattung würden aber überspannt, legte man der Autovermietung unabhängig von der Jahreszeit die Pflicht auf, die Wetterprognose – ggfs. sogar

abgestimmt auf das Fahrtziel des Kunden, das dann erfragt werden müsste – im Auge zu behalten. In dieser Situation trifft vielmehr vorrangig den Fahrer die Pflicht, an die Straßenverhältnisse angepasst zu fahren und auf die richtige Bereifung zu achten. Da sich der Unfall hier erst nach erneutem Fahrtantritt am 22. 11. 2008 bei winterlichen Straßenverhältnissen in C ereignete, kann eine eventuell schadensursachliche falsche Bereifung nicht der Kl. zugerechnet werden. Jedenfalls träte ein etwaiges Versäumnis der Kl. vollständig hinter das des Bekl. als Fahrzeugführer zurück.

DAR-Hinweis:

S. a. AG Bremen v. 22. 12. 2010, Az. 19 C 162/10 „Hinweispflicht des Kfz-Vermieters auf fehlende Winterbereifung bei winterlichen Witterungs- und Straßenverhältnissen im Anmietzeitpunkt“.

*

§ 839 BGB; § 10 Abs. 1 LStrG-LSA (Verkehrssicherungs-⁸pflichtverletzung bei Schlagloch durch Betonfraß auf Autobahn)

Anspruch auf vollen Schadenersatz bei Schlagloch durch Betonfraß auf Bundesautobahn bei Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung von 120 km/h, keine Mithaftung des Fahrzeugführers wegen Verletzung Sichtfahrgebot. (Leitsatz des Einsenders)

LG Halle, Urteil vom 28. 6. 2012 (4 O 774/11)

ADAJUR-Archiv Dok.-Nr. 99629

Sachverhalt: Der Kl. verlangt von dem bekl. Land Schadenersatz wegen eines Fahrzeugschadens durch ein Schlagloch.

Der Kl. ist Eigentümer des Fahrzeuges Ford Mondeo mit dem aml. Kennzeichen. Er befuhr damit bei dichtem Verkehr und Temperaturen um den Gefrierpunkt am 21. 1. 2011 die linke Fahrspur der BAB 9 in Fahrtrichtung Berlin mit einer Geschwindigkeit von 80 km/h. Gegen 7.00 Uhr geriet er bei Dunkelheit in Höhe des Autobahnkilometers 140,5 mit den linken Fahrzeugrädern in ein frisches Schlagloch, wodurch an seinem Fahrzeug das linke Vorder- und Hinterrad nebst Reifen zerstört wurden. Ein weiteres Fahrzeug wurde etwa zeitgleich am Schadensort durch auf der Fahrbahn befindliche Fahrbahnanteile beschädigt. Das Schlagloch hatte eine Größe von 40 x 60 cm und war über 10 cm tief. Die Bekl. reparierte kurzfristig dieses Schlagloch. Die BAB 9 (München-Berlin) ist eine der am stärksten befahrenen Straßen in der Bundesrepublik Deutschland. Die Strecke vor dem Schlagloch weist keinen schlechten Straßenzustand auf, allerdings vielfach Unebenheiten, die das Herausplatzen von Asphalt beschleunigen.

Durch den Schlaglochschaden musste der Kl. das Fahrzeug abschleppen lassen und ein Ersatzfahrzeug anmieten. Die Kosten dieser Maßnahme trug die Versicherung des Kl. Der Kl. musste für den Schlaglochschaden an seinem Fahrzeug 658,20 € an Reparaturkosten bezahlen und erhielt im Nachgang bis Februar 2011 noch unfallbedingte Rechnungen von 23,11 € für eine Radabdeckung sowie von 48,30 €. Der Kl. beauftragte vorprozessual einen Rechtsanwalt mit der Anspruchsdurchsetzung, der die Bekl. zur Zahlung aufforderte. Diese lehnte mit Schreiben vom 15. 3. 2011 jegliche Zahlung ab.

Der Kl. behauptet, eine Warnung oder Geschwindigkeitsbeschränkung habe nicht bestanden. Das Schlagloch sei im Lichtkegel nicht erkennbar und der Schaden für ihn unvermeidbar gewesen. Das Schlagloch sei angesichts seiner Größe auch bereits am Vortag vorhanden gewesen. Er meint, angesichts der Verkehrsdichte und der hohen Verkehrsbelastung dieser Autobahn reiche eine einmal tägliche Straßenkontrolle durch die Bekl. nicht aus und begehrte eine Schadenspauschale von 26 €.

Der Kl. beantragt, die Bekl. zu verurteilen, an ihn 755 € nebst Zinsen zu zahlen.

Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen. Die Bekl. behauptet, sie führe täglich eine Streckenkontrolle durch und habe die Schadensstelle am 20. 1. 2011 um 12.30 kontrolliert. Dabei sei dort keine Gefahrenstelle vorhanden gewesen. Angesichts der damaligen Temperaturen habe sich das Schlagloch kurzfristig bilden können. Bei Autobahnkilometer 142,25 stehe bereits länger ein Verkehrsschild, das die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 120 km/h begrenze und ein Zusatzschild, das auf eine unebene Fahrbahn hinweise. Der Bekl. habe gegen das Sichtfahrgebot verstoßen, er sei deutlich zu schnell gefahren.

Die Klage war weitgehend erfolgreich.

Aus den Gründen: Dem Kl. steht gegen die Bekl. Schadenersatz in Höhe von 744,61 € wegen der Beschädigung seines Fahrzeugs durch das Schlagloch am 21. 1. 2011 gem. § 839 BGB zu. Denn die Bekl. hat ihre Verkehrssicherungspflicht für die BAB 9 verletzt, die ihr gem. § 10 Abs. 1 StrG-LSA als Amtspflicht obliegt.